

BUNDES
JUGENDVERTRETUNG
AUSTRIAN NATIONAL YOUTH COUNCIL

PRATERSTRASSE 70/13
A-1020 WIEN
TEL + 43 (0)1 214 44 99
FAX + 43 (0)1 214 44 99-10
OFFICE@JUGENDVERTRETUNG.AT
WWW.JUGENDVERTRETUNG.AT

An das
Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail

Wien, am 18. November 2008

Betreff: Stellungnahme der Bundesjugendvertretung BMGFJ-421600/0037-II/2/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei erhalten Sie innerhalb offener Frist die Stellungnahme der Bundesjugendvertretung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Moitzi eh
Vorsitzender

Mag. Benedikt Walzel eh
Geschäftsführer



STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 – B-KJHG 2009)

GZ: BMGFJ-421600/0037-II/2/2008

Die Bundesjugendvertretung nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Wir sind über das Vorliegen des Gesetzesentwurf erfreut und erachten ihn grundsätzlich als längst notwendigen Schritt zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen. Unsere Anmerkungen unterteilen sich im Folgenden in generelle Kritik an der Genese des Gesetzesentwurfs und in spezielle Ausführungen zu inhaltlichen Punkten.

a. Genese des Gesetzesentwurfs

Die in der AG „Ziele und Grundsätze der Jugendwohlfahrt“ ursprünglich gemeinsam in Angriff genommene Gesetzesnovellierung mündet unseres Erachtens in einem weniger partizipativen Entwurf, da dieser ohne eine weitere Befassung der AG zur Begutachtung ausgesandt wurde. Aus unserer Sicht hätte der letzte Schritt der gemeinsamen Erarbeitung eine abschließende Bearbeitung des Entwurfs in der AG sein sollen. So hätte sichergestellt werden können, dass die bereits in der AG erbrachten Lösungsvorschläge konsequent in den Gesetzesentwurf Eingang gefunden hätten.

b. Inhaltliche Bedenken

Grundsätzlich ändern sich die Kompetenzen von Bund und Ländern durch den vorliegenden Entwurf nicht. Dies erachten wir als groben Fehler und fordern ein bundesweit einheitliches Gesetz sowie bundesweit einheitliche Standards zur Regelung der Jugendwohlfahrt.

ad §1 Abs1:

Wir plädieren für eine Ausweitung der berechtigten Altersgruppe bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

ad §1 Abs 4:

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf des Endberichts der AG angemerkt, halten wir eine dahingehende Änderung im Allgemeinen Bürgerlichen Recht für notwendig, aus der eine rechtlich geltende und in Österreich anzuwendende Definition des Kindeswohls hervorgeht.

ad §3:

Wir schlagen vor, dass sich das B-KJHG auf die UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Detail (und nicht nur auf deren Grundsätze) beziehen soll. Daher erscheint uns die folgende Streichung sinnvoll:

„Unter Berücksichtigung ~~der Grundsätze~~ der UN-Konvention über die Rechte des Kindes [...]“

ad §4 Abs 3:

Die in diesem Absatz festgelegte Regelung des Zuständigkeitswechsels soll geändert werden, da sonst die bisherige Problematik, wie sie etwa im Fall „Luca“ belegt ist, bestehen bleiben würde.

**ad § 9:**

Wir erachten diesen Paragraphen als unzulänglich, da auf diese Weise ein Gesetz geschaffen wird, dessen Finanzierung im Unklaren bleibt. Die gegenwärtige Situation zeigt, dass die Ressourcen der Länder im Bereich Jugendwohlfahrt unzureichend sind. Wir fordern daher eine gründliche Überarbeitung in diesem Punkt, die festlegt, dass dem Bund in dieser Frage wesentliche Verantwortung zukommt.

ad §§12-14:

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Maßnahmen in den Bereichen Planung, Forschung und Statistik, weisen jedoch auf folgende Lücken im Gesetzestext hin:

Einerseits müssen nationale Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet werden, um die konsequente Überprüfung und Weiterentwicklung sicherzustellen. Der durch das Gesetz angestrebte Schutz der Kinder und Jugendlichen muss unabhängig vom Ort, an dem sie leben, gelten.

Andererseits sehen wir abermals die offen gebliebene Finanzierungsfrage und fordern eine Klärung derselbigen.

Generell erscheinen die Regelungen für die Sammlung und Auswertung statistischer Daten nur bedingt ausreichend.

Zur laufenden Evaluation und Weiterentwicklung der Bereiche Planung, Forschung und Statistik sowie zum Zwecke des Monitoring von finanziellen Ressourcenplanungen halten wir eine besetzte Steuerungsgruppe für notwendig und sinnvoll. Diese soll interdisziplinär sowohl mit Stakeholdern der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit Personen aus den Bereichen Forschung, Schule, Justiz, der BJV etc. besetzt und im zuständigen Ministerium angesiedelt sein.

ad § 35 Abs2:

Die in diesem Absatz aufgezählten Kompetenzbereiche sind unseres Erachtens unvollständig, da eine Prozessbefugnis der Kinder- und Jugendanwaltschaften fehlt.

Den Vorschlag der Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften für ein eigenes Gesetz, das die Kinder- und Jugendanwaltschaften regelt, wäre in diesem Fall sinnvoller und effektiver.

ad §§36 u. 37:

In diesen beiden Paragraphen steckt unseres Erachtens der größte Überarbeitungsbedarf des vorliegenden Entwurfes, da durch die darin enthaltenen Regelungen und Strafbestimmungen Jugendorganisationen und JugendarbeiterInnen massiv betroffen und in ihrer Arbeit eingeschränkt werden würden.

Aus der Praxis der Jugendarbeit betrachtet, finden wir die derzeit vorgesehene Meldepflicht und die damit verbundene Strafbestimmung vor allem dahingehend bedenklich, dass diese Regelung, die wahrscheinlich zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vorgesehen ist, eher zum Gegeneffekt führen würde. Die vorgeschlagene Regelung würde in der Praxis nämlich zu einem Verlust der in der Kinder- und Jugendarbeit notwendigen Vertrauensbasis zwischen Betroffenen und JugendarbeiterInnen führen, womit ein Schutz der Kinder und Jugendlichen erschwert wird. Zudem werden jugendgerechte Methoden, wie zB Peer to Peer- Arbeit, dadurch problematisch.



Zudem ist eine Unterscheidung zwischen ehrenamtlicher und bezahlter Kinder- und Jugendarbeit aus den Bestimmungen nicht herauszulesen. Für die Praxis der Kinder- und Jugendarbeit ist eine klare, eindeutige Definition unabdingbar.

Als Alternativvorschlag plädieren wir daher für eine Streichung des § 37 und § 36 Abs 2 Z 1 bei gleichzeitiger Einführung einer verstärkten Kooperation zwischen Jugendämtern und Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie -organisationen.

Wir halten eine Überarbeitung in diesen Punkten für ABSOLUT NOTWENDIG und für die Qualität der Jugendarbeit in Österreich für unbedingt erforderlich.

Die Bundesjugendvertretung ist gerne bereit, sich konstruktiv in einen entsprechenden Prozess, der gemeinsam mit ExpertInnen zu starten ist, einzubringen.